

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BMT-G § 8 Abs. 3; Bayr. Bezirkstarifvertrag
Nr. 2 zu § 8 Abs. 3 BMT-G i.d.F. vom 27. Juli
1955

Leitsatz:

Ein Handwerker der Lohngruppe III b hat
nach dem Bayr. Bezirkstarifvertrag Nr. 2
i.d.F. vom 27. Juli 1955 bei Vertretung
eines Handwerkers der Lohngruppe III c keinen
Anspruch auf Zahlung einer Vertretungszulage.

Aktenzeichen: 4 AZR 358/56

Urteil des BAG vom 19. Februar 1959

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilsformel zugestellt
am 19. Februar 1959

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Februar 1959
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesar-
beitsrichter Karpf und Dr. Hofmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 19. Juni
1956 - N 101/56/VI - wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

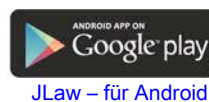
Der Kläger ist als Arbeiter (Handwerker) bei der beklagten Stadtgemeinde beschäftigt und bekommt Vergütung nach Lohngruppe III b des Bayr.Bezirkslohntarifabkommens A als Bezirkstarifvertrag Nr. 3. Er hat während mehrerer Jahre wiederholt Arbeiter vertreten, die Entgelt nach der Lohngruppe III c beziehen. Bis zum Inkrafttreten des Bundesmanteltarifvertrags für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 22. Mai 1953 (BMT-G) erhielt der Kläger in solchen Fällen eine Vertretungszulage. Später wurde sie ihm versagt. Die Entlohnung in Vertretungsfällen, die § 8 Abs. 3 BMT-G der bezirklichen Regelung überläßt, ist in dem zu dieser Vorschrift abgeschlossenen Bayr.Bezirkstarifvertrag Nr. 2 (Bayr.BZT) in der Fassung des Tarifvertrags vom 27. Juli 1955, gültig ab 1. April 1955, festgelegt. Dort heißt es in Abs. 2:

"Dauert die Vertretung eines Arbeiters länger als vier Lohnwochen, wird vom Beginn der fünften Lohnwoche an zum Lohn eine Vertretungszulage (Stundenzulage) gezahlt, wenn während der Vertretungszeit eine nach einer höheren Lohnklasse gewertete Tätigkeit regelmäßig und überwiegend ausgeübt wird. Als Vertretungszulage ist der Unterschied zwischen den nachstehend aufgeführten Tabellenlöhnen zu zahlen:

- | | | |
|----------------|---|--|
| Lohnklasse I | : | Lohnklasse IIa, auch wenn der vertretene Arbeiter der Lohnklasse II b angehört. |
| Lohnklasse IIa | : | Lohnklasse IIb, |
| Lohnklasse IIb | : | Lohnklasse IIIa, wenn der vertretende Arbeiter die beruflichen Voraussetzungen zur Übernahme der Vertretung erfüllt. |

Gelernte Handwerker können von angelernten oder ungelernten Arbeitern nicht vertreten werden."

Diese Bestimmung wird ergänzt durch Art. 5 der Örtlichen tarifvertraglichen Vereinbarung des Stadtrates zu N[REDACTED] mit der Gewerkschaft ÖTV, Ortsverwaltung N[REDACTED], vom 6. Juli 1954. Danach wird die Vertretungszulage vom



ersten Tage der Übernahme höherbewerteter Arbeit an gezahlt.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe nach diesen Tarifbestimmungen eine Vertretungszulage bei Vertretung eines Arbeiters der Lohngruppe III c zu. Die im Bayr.BZT Nr. 2 zu § 8 Abs. 3 BMT-G genannten Fälle seien nur deshalb besonders aufgeführt, weil sie mögliche Streitpunkte darstellen könnten. Sie hätten lediglich beispielhafte Bedeutung.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm für die Zeit der Vertretung von Arbeitern der Lohngruppe III c den Lohn dieser Gruppe zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie meint, Abs. 2 des genannten Bayr.BZT enthalte eine abschließende Aufzählung der zulagepflichtigen Vertretungsfälle bei Arbeitern.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß die erhobene Feststellungsklage den Erfordernissen des § 256 ZPO entspricht. Allerdings will der Kläger ohne nähere Angabe, auf welche Zeiträume sich sein Begehren beziehen soll, schlechthin festgestellt wissen, daß ihm die Beklagte für die Dauer einer Vertretung von Arbeitern der Lohngruppe III c auch Vergütung nach dieser Lohnklasse zu zahlen habe. Wie sich jedoch aus dem insoweit unstrittigen Vortrag der Klage ergibt, hat der Kläger immer wieder Arbeiter der genannten Lohngruppe zu vertreten gehabt.

Bei der Leistung von Vertretungsdiensten handelt es sich also nicht um einen einmaligen abgeschlossenen, sondern um einen sich im Arbeitsverhältnis des Klägers offenbar aus betrieblichen Gründen häufig wiederholenden Vorgang. Die Frage, ob dem Kläger dabei, wie er meint, jeweils ein Anspruch auf Zahlung einer Vertretungszulage erwächst, gewinnt daher immer wieder aufs neue Bedeutung für ihn. Das zu klären ist Gegenstand der erhobenen Feststellungsklage, deren Zulässigkeit nach § 256 ZPO daher noch bejaht werden kann, zumal bei der Beklagten als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Erwartung berechtigt ist, daß sie bei einer dem Begehren des Klägers entsprechenden Feststellung ohne weiteres leistet (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 256 Anm. III 5 b).

Auch in der Sache selbst ist dem Landesarbeitsgericht beizutreten. Grundsätzlich ist jeder Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsvertrags verpflichtet, eine vom Arbeitgeber in Ausübung seines Direktionsrechts angeordnete und dem Arbeitnehmer nach Treu und Glauben zumutbare Vertretung auszuführen, ohne daß er bei Vertretung einer höher bezahlten Arbeitskraft zugleich ohne weiteres einen Anspruch auf eine höhere Vergütung hat. Zur Begründung eines Anspruchs auf Gewährung einer zusätzlichen Vertretungsvergütung bedarf es jedenfalls einer besonderen arbeitsvertraglichen oder tariflichen Regelung.

§ 8 Abs. 3 BMT-G bestimmt nun für die vom BMT-G erfaßten Arbeiter ausdrücklich, daß Arbeiten Beurlaubter oder Erkrankter in den üblichen Grenzen mit zu übernehmen sind, während Abs. 2 S. 1 des Bayr.BZT Nr. 2 bei einer vertretungsweisen, jedoch regelmäßigen und überwiegenden Verwendung eines Arbeiters zu einer höher entlohten Tätigkeit nach einer bestimmten Zeit die Zahlung einer Vertretungszulage anordnet. Mit Recht sieht darin das Berufungsgericht die grundsätzliche Einräumung eines Vergütungsanspruchs und die Regelung seiner Voraussetzungen bei Ver-



tretungen innerhalb der Gruppe der Arbeiter. Wenn dann S. 2 aaO als Vertretungszulagen die Unterschiedsbeträge zwischen bestimmten, jeweils in Beziehung zueinander gesetzten Lohngruppen aufführt, so hat diese Regelung nicht nur die Festsetzung der Höhe des Vergütungsanspruchs zum Inhalt, sondern, wie das Landesarbeitsgericht weiter richtig erkennt, gleichzeitig die Bestimmung darüber, wann bei Vorliegen der Voraussetzungen des S. 1 aaO im übrigen eine zulagepflichtige Vertretung gegeben ist. Denn es fällt auf, daß S. 2 die Lohngruppe I der ungelerten Arbeiter nur mit den angelernten Arbeitern der Lohngruppe IIa und IIb, nicht jedoch mit den angelernten, aber auf Grund einer abgelegten Werks- oder Betriebsprüfung den gelernten Handwerkern gleichgestellten Arbeitern der Lohngruppe IIIa in Verbindung bringt. Auch sind die angelernten Arbeiter der Lohngruppe II a nicht zu den Arbeitern der Lohngruppe III a in Beziehung gesetzt. Beachtet man noch den Wortlaut des S. 2 aaO, der als Vertretungszulagen lediglich die Unterschiedsbeträge zwischen den "nachstehend aufgeführten Tabellenlöhnen" bezeichnet, so wird als Wille der Tarifvertragsparteien deutlich erkennbar, daß nicht jede mögliche Vertretung innerhalb der Gruppe der Arbeiter, sondern nur eine solche zulagepflichtig sein soll, die in S. 2 aaO vorgesehen ist. Diese Vorschrift regelt also entgegen der Ansicht der Revision, die darin nur eine beispielhafte Aufzählung finden will, die Vergütungspflicht bei Vertretungen zwischen Arbeitern unter Beschränkung des in S. 1 aaO enthaltenen Grundsatzes auf die in S. 2 aaO aufgeführten Fälle abschließend, so daß von einer echten Lücke, die im Wege entsprechender Anwendung von Tarifnormen zu schließen wäre, keine Rede sein kann.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zulage bei Vertretung von gelernten Handwerkern untereinander besteht demnach nicht. Daß das im Willen der Tarifvertragsparteien lag, ist im übrigen auch deshalb anzunehmen, weil diese



nicht nur in dem in Rede stehenden BZT ausdrücklich und im einzelnen die Vertretung von Vorarbeitern (Abs. 3 aaO) sowie von Angestellten und Beamten (Abs. 4 aaO) durch Arbeiter geregelt haben, sondern auch nach dem eigenen Vortrag des Klägers bei der Neufassung des BZT im Tarifvertrag vom 27. Juli 1955 trotz Kenntnis der Streitfrage keinen Anlaß zu einer Änderung genommen haben. Aus Abs. 2 S. 3 aaO kann die Revision demgegenüber für sich nichts herleiten. Denn die Bedeutung dieser Vorschrift erschöpft sich darin, eine zwar nach S. 2 aaO nicht vergütungspflichtige, aber an sich mögliche Vertretung von gelernten Handwerkern durch angelernte oder ungelernte Kräfte im Wege einer Sonderregelung zu § 8 Abs. 3 S. 1 BMT-G von der dort festgelegten Vertretungspflicht auszunehmen.

Unbeachtlich ist es schließlich, wenn die Revision darauf hinweist, der Kläger habe bis zum Inkrafttreten des BMT-G den Lohn nach Lohngruppe III c bei entsprechenden Vertretungen erhalten. Dabei kann unerörtert bleiben, ob ihm der Manteltarifvertrag für die Arbeiter der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in Bayern vom 1. April 1949 einen Anspruch darauf gab, oder ob ihm ein solcher auf der Grundlage einer betrieblichen Übung erwachsen war. Denn in beiden Fällen ist die Anspruchsgrundlage mit Inkrafttreten des BMT-G in Verbindung mit dem Bayr.BZT Nr. 2 weggefallen (vgl. dazu auch BAG AP Nr. 11 zu Art. 44 Truppenvertrag). Dafür, daß hinsichtlich der Zahlung einer Vertretungszulage eine individuelle Sonderabmachung vorgelegen habe, die dem Kläger nach dem Günstigkeitsprinzip erhalten geblieben wäre, ergeben sich aus dem Vortrag des Klägers keine Anhaltspunkte.

Seine Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Hugo Karpf Dr. Hofmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

